

brauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 41 S. 449) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 16 der Anordnung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Werden gebrauchte Möbel vom privaten Einzelhandel verkauft, ist dieser berechtigt, dem Käufer bei Selbstabholung und/oder beim Selbstaufstellen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rabatte zu gewähren.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1981

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. D a n z
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

— Fahrschulordnung (FO) —

vom 17. September 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 11. Mai 1977 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 24 S. 301) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 und für Kleinkraftwagen gemäß § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.“

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Klassen der Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer

(1) Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs. 1 und im § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 5

1 Anordnung (Nr. 1) vom 11. Mai 1977 (GBl. I Nr. 24 S. 301)

schließt die Klassen 4, 3 und 2, der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 4 die Klasse 2 und der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 1 Kraftfahrzeuge gemäß § 84 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ein.“

§ 3

Die Absätze 3 bis 6 des § 19 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradfahrem auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahrschüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraffrades oder Kleinkraffrades besitzt.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung der Klasse 1 und von Kleinkraffradfahrem hat im öffentlichen Straßenverkehr nur vom Personenkraftwagen, vom Kraffrad mit oder ohne Seitenwagen oder vom Kleinkraffrad aus zu erfolgen.

(5) Vor oder hinter dem Fahrzeug, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Kraffräder oder Kleinkraffräder fahren. Die Zahl der Schüler kann auf 5 erhöht werden, wenn zu den Fahrschülern eine einseitige Sprechfunkverbindung besteht.

(6) Während der fahrpraktischen Ausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Kraffrädern und Kleinkraffrädern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme, Schutzbrillen und geeignetes Schuhwerk tragen.“

§ 4

Der § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von Kraffrad- und Kleinkraffradfahrem sowie bei Fahrzeugen Körperbehinderter, die nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrschulmäßige Ausbildung gewährleisten, erfolgen.“

§ 5

Der § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

Lehrfahrzeuge, auch solche, die gemäß § 21 Abs. 4 vom Fahrschüler gestellt werden, sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage 1 (Personenkraftwagen) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Anhängelfahrzeuge) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Kraffrädern und Kleinkraffrädern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts gemäß Anlage 1, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann. Bei Lastkraftwagen und Anhängelfahrzeugen ist das Kennzeichen „L“ an der hinteren Bordwand links und rechts anzubringen.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. September 1981

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t